

# Stadt Bad Krozingen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

## **Satzung** **über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des** **Fremdenverkehrs in der Stadt Bad Krozingen** **vom 21. November 2011** (mit Änderung vom 22. Oktober 2012 und 03. Juli 2017)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert am 03.07.2017):

### **§ 1 Beitragspflicht, Gegenstand des Beitrags**

Von allen juristischen und natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Bad Krozingen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

### **§ 2 Beitragsfreiheit**

Von dem Beitrag sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

### **§ 3 Maßstab des Beitrags**

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Haushaltsjahres, in dem der Erhebungszeitraum (§ 6) beginnt.
- (3) Diese besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden in einem Messbetrag ausgedrückt, den die Stadt nach näherer Maßgabe des § 4 durch Schätzung ermittelt.
- (4) Beherbergungsbetriebe aller Art einschließlich Sanatorien, Kurkliniken, Kur- und

Krankenhäuser und -anstalten sowie Privatbeherberger, die Einnahmen aus Unterkunft und gegebenenfalls Verpflegung ihrer Übernachtungsgäste haben, werden nicht nach Absatz 2, sondern nach der Zahl der Übernachtungen veranlagt. Besondere wirtschaftliche Vorteile, die nicht unter Satz 1 fallen, werden zusätzlich nach Absatz 2 und 3 ermittelt.

#### **§ 4 Messbetrag**

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) berechnet, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebene Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.
  - a) Nicht in der Anlage aufgeführte Gewerbe- und Berufsgruppen werden der Kategorie zugeordnet, die der Berufsgruppe/bzw. Betriebsart gemäß Anlage am ähnlichsten sind. Ist auch dies nicht möglich, werden die Reineinnahmen durch Abzug der Betriebsausgaben an den Betriebseinnahmen (Betriebsumsatz) ermittelt. Dabei bleiben die zur Verzinsung und Tilgung der Schuldverpflichtung aufgewendeten Beträge, die Sonderabschreibungen, die Sonderausgaben sowie die Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes außer Betracht.
  - b) Bei einer durch den Abgabepflichtigen im Erhebungsjahr nachgewiesenen Abweichung des tatsächlichen Reingewinnsatzes gegenüber der Einstufung, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt, wird eine Veranlagung entsprechend dem tatsächlich nachgewiesenen Reingewinn vorgenommen. Dabei ist 2.a) Satz 2 u. 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Fremdenverkehr oder Kurbetrieb entfallenden Teil der Reineinnahmen. Die Vorteilssätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
  - a) Ist in dieser Anlage für die betreffende Betriebsart kein Vorteilssatz angegeben, so ist 2.a) Satz 1 entsprechend anzuwenden.
  - b) Bei einer durch den Abgabepflichtigen im Erhebungsjahr nachgewiesenen Abweichung des Umsatzanteils aus dem Fremdenverkehr bzw. des Kurbetriebes gegenüber der Einstufung, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt, wird eine Veranlagung entsprechend dem nachgewiesenen Umsatzanteil aus dem Fremdenverkehr bzw. Kurbetriebes vorgenommen.

## **§ 5 Höhe des Beitrags**

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 6 v.H. des Messbetrages (§ 4 Abs. 1 - 3).
- (2) Für den in § 3 Abs. 4 genannten Kreis der Beitragspflichtigen wird der Fremdenverkehrsbeitrag in Form eines Übernachtungsbeitrages erhoben. Der Übernachtungsbeitrag für Beherbergungsbetriebe beträgt je Person und Übernachtung

im Kernort Bad Krozingen	0,46 EUR
in den Ortsteilen	0,31 EUR
- (3) Befinden sich mehrere Betriebe verschiedener Art innerhalb der Stadt Bad Krozingen in einer Hand, so ist der Beitrag für jeden Betrieb gesondert festzusetzen.

## **§ 6 Erhebungszeitraum**

- (1) Der Beitrag nach § 5 Abs. 1 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.
- (2) Der Beitrag nach § 5 Abs. 2 wird abweichend von Abs. 1 vierteljährlich erhoben.

## **§ 7 Vorauszahlungen**

- (1) Der nach § 3 Abs. 3 veranlagte Beitragspflichtige hat am 15. Mai und 15. November Vorauszahlungen auf seine Beitragsschuld zu entrichten. Die Vorauszahlungen betragen jeweils die Hälfte der bei der letztvorangegangenen Veranlagung festgestellten Beitragsschuld.
- (2) Die Stadt Bad Krozingen kann die Vorauszahlungen dem Beitrag anpassen, der sich für das laufende Haushaltsjahr voraussichtlich ergeben wird. Sind die Vorauszahlungen für die Beitragspflicht (§ 1) erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eingetreten, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Satz 1 entsprechend.

## **§ 8 Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Bei den nach § 3 Abs. 3 (Messbetragsbeitrag) veranlagten Beitragspflichtigen entsteht die Beitragsschuld mit dem Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Beitragsschuld nach § 3 Abs. 4 (Übernachtungsbeitrag) entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Stadt Bad Krozingen.

## **§ 9 Meldepflicht**

- (1) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Übernachtungszahlen der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen unverzüglich der Kur- und Bäderverwaltung Bad Krozingen GmbH mitzuteilen.

## **§ 10 Beitragsbescheid**

- (1) Die Stadt Bad Krozingen teilt dem nach § 3 Abs. 3 veranlagten Beitragspflichtigen jeweils die für das Haushaltsjahr festgesetzte Beitragsschuld abzüglich der ggf. geleisteten Vorauszahlungen durch schriftlichen Bescheid (Beitragsbescheid) mit.
- (2) Für die nach § 3 Abs. 4 veranlagten Beitragspflichtigen wird der Übernachtungsbeitrag jeweils vierteljährlich durch schriftlichen Bescheid angefordert.

## **§ 11 Fälligkeit**

Die Beitragsschuld wird wie folgt fällig:

- a) Bei dem Messbetragsbeitrag (§ 3 Abs. 3) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.
- b) Bei dem Übernachtungsbeitrag (§ 3 Abs. 4) innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Meldepflicht nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Krozingen, den 21. November 2011

Dr. E. Meroth  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

## Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs

Verzeichnis über die Reingewinn- und Vorteilssätze für die einzelnen Berufsgruppen bzw.  
Betriebsarten gem. § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung

Nr.	Berufsgruppen/ Betriebsart	Vorteilssatz		Reingewinnsatz				Um- satz 1	Um- satz 2	Um- satz 3
		Kern- ort	Orts- teile	wenn Umsatz größer als 3	wenn Umsatz größer als 2 u. kleiner als 3	wenn Umsatz größer als 1 u. kleiner als 2	wenn Umsatz kleiner/ gleich 1			
1	Abbrucharbeiten	25	10			18	35	200.000		
2	Ablese-service, Abrechnungsservice	15	10				12			
3	Absichern von Haus- und Wohnungstüren, Schließanlagen	25	10				26			
4	Apotheken	30	10				9			
5	Architekten, Innenarchitekten,	25	10				30			
6	Arzt: allgemein Medizin (Arzt mit eigener Praxis)	10	7				45			
7	Arzt: angestellte Ärzte mit eigener Liquidation, Chefarzt	60	15				50			
8	Arzt: Facharzt (mit eigener Praxis)	10	7				45			
9	Arzt: Anteil als Badearzt (eigene Praxis)	15	15				36			
10	Aufbauten von Messehallen, Montage	25	10				30			
11	Aus-, Fort- und Weiterbildungszentren, Schulungszentren	15	10				30			
12	Autohaus, An- und Verkauf KFZ	20	10			5	10	500.000		
13	Baby- und Kinderaustattungen	25	10				14			
14	Bäckereien/Filialen	30	10			11	20	250.000		
15	Banken	40	10				4			
16	Baustoffgroßhandel/ Baumärkte	25	10			6	11	600.000		
17	Bauunternehmen (Hoch und- Tiefbau)	25	10		10	14	27	200.000	500.000	
18	Bekleidung, Textil, Lederwaren	25	10				14			
19	Bestattungsunternehmen	10	10				28			
20	Blechnereien	25	10			16	25	200.000		
21	Bodenleger, Fliesenleger, Parkettleger	25	10	10	18	30	42	100.000	200.000	500.000
22	Brennstoffhandel, Heizöl, Kohlehandlungen	25	10			3	7	1.000.000		
23	Buchhandlungen	50	10				9			
24	Cafés im Kurgebiet	60	-				17			
25	Cafés nicht im Kurgebiet	50	25				17			
26	Dachdeckerei	25	10			14	19	300.000		
27	Diskotheken, Tanzlokale	30	10				10			
28	Drogerie	30	10				11			
29	Druckereien, Werbeagenturen	40	10		12	17	29	200.000	400.000	
30	Einzelfall-Schulungen, Sprachschulen, Schulungen für Visualtraining	15	10				30			
31	Eisdiele	60	10				24			
32	Elektrogeschäfte/Elektrohandel	25	10			9	19	300.000		
33	Elektroinstallation	25	10		13	18	27	200.000	400.000	
34	Entsorgungsunternehmen	20	10				20			
35	Erdtransporte, Fuhrunternehmen	25	10		10	18	35	200.000	500.000	
36	Esoterik	25	10				35			
37	Farbstoff-, Tapetenhandel	10	10			10	16	250.000		
38	Fitness-Studio, Fitness-Kurse, Betreuung Sportgruppen	20	10				16			
39	Fliesenfachgeschäft	25	10			10	16	250.000		
40	Fotostudio	25	10				33			

## Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs

Verzeichnis über die Reingewinn- und Vorteilssätze für die einzelnen Berufsgruppen bzw.  
Betriebsarten gem. § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung

Nr.	Berufsgruppen/ Betriebsart	Vorteilssatz		Reingewinnsatz				Um- satz 1	Um- satz 2	Um- satz 3
		Kern- ort	Orts- teile	wenn Umsatz größer als 3	wenn Umsatz größer als 2 u. kleiner als 3	wenn Umsatz größer als 1 u. kleiner als 2	wenn Umsatz kleiner/ gleich 1			
41	Friseure	30	10			18	28	150.000		
42	Fußpflege, Nageldesign, Kosmetik- und Schönheitsbehandlungen	30	10			23	35	75.000		
43	Garten- und Landschaftsarchitektur	25	10				30			
44	Garten- und Landschaftsbau, Gartenpflege	40	10		11	16	26	250.000	500.000	
45	Gärtnereien, Blumengeschäfte	40	10				15			
46	Gas-, Wasserinstallateur, Sanitär	25	10		11	16	25	200.000	600.000	
47	Gastronomie der Beherbergungsbetriebe und gastronomische Einrichtungen im <u>Kurgebiet</u>	60	-			15	21	250.000		
48	Gastronomie der Beherbergungsbetriebe und gastronomische Einrichtungen <u>nicht</u> <u>im Kurgebiet</u>	50	25			15	21	250.000		
49	Gebäudereinigung und sonstige Reinigung außer Textilreinigung	25	10	12	20	31	46	100.000	200.000	400.000
50	Gesundheitsberatung und -betreuung (wie z.B. Patientenbetreuung, Ernährungsberatung)	30	10				35			
51	Getränkehandlung	25	10				9			
52	Gipser, Stuckateur	25	10		16	26	42	100.000	250.000	
53	Glas- und Fensterbau	25	10		14	21	31	150.000	300.000	
54	Handel mit Fahrrädern	20	10				12			
55	Handel mit Feuerlöschgeräten	10	10				17			
56	Handel mit Foto- und optischen Erzeugnissen, Fotoapparate, Camcorder, Videokameras, Filmentwicklungen	25	10			8	15	200.000		
57	Handel mit Telekommunikationsgeräten	25	10			16	24	300.000		
58	Haushalts- und Spielwaren, Geschenkeartikel, Bastelbedarf	25	10				12			
59	Hausmeisterdienste	25	10				27			
60	Hausverwaltungen	25	10				30			
61	Heilpraktiker	10	7				45			
62	Heizungsbau, Klimatechnik, Solar	15	10		11	16	25	200.000	600.000	
63	Hörgeräte	25	10				14			
64	Imbiss	50	25				23			
65	Immobilienmakler	25	20				30			
66	Ingenieurbüros	15	10				30			
67	Internetcafé	50	10				16			
68	Juwelier, Schmuckwaren, Uhren	25	10				18			
69	Kaminbau, Ofen	15	10				25			
70	Kfz Reparatur-Werkstätten	20	10		14	19	25	150.000	300.000	
71	Kfz-Lackiererei	20	10		16	21	23	200.000	400.000	
72	Kfz-Vermietung	60	10		16	27	41	75.000	200.000	

## Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs

Verzeichnis über die Reingewinn- und Vorteilssätze für die einzelnen Berufsgruppen bzw.  
Betriebsarten gem. § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung

Nr.	Berufsgruppen/ Betriebsart	Vorteilssatz		Reingewinnsatz				Um- satz 1	Um- satz 2	Um- satz 3
		Kern- ort	Orts- teile	wenn Umsatz größer als 3	wenn Umsatz größer als 2 u. kleiner als 3	wenn Umsatz größer als 1 u. kleiner als 2	wenn Umsatz kleiner/ gleich 1			
73	Kiosk	50	20			5	10	400.000		
74	Krankengymnastik	30	10				35			
75	Kunstgewerbe, Antiquitäten	25	10				15			
76	Kurzwaren, Wolle	15	10				14			
77	Lebensmittelgeschäfte	25	10			5	10	400.000		
78	Maler, Tapezierer	20	10	12	20	27	37	100.000	200.000	500.000
79	Massage	30	10				35			
80	Metzgereien	30	10				12			
81	Möbelgeschäfte, Küchenstudio, Einrichtungsgegenstände	25	10				9			
82	Obst- und Gemüsehändler	25	10			12	19	200.000		
83	Optiker	25	10				23			
84	Orthopädie- und Sanitätstechnik	25	10				31			
85	Parfümerie und Kosmetikartikel	25	10			8	15	300.000		
86	Personenbeförderung (Taxiunternehmen, Bustouristik)	60	60		16	27	41	75.000	200.000	
87	Postagentur mit Schreibwaren etc.	25	10				10			
88	Presseprodukte, Verlagsprodukte	10	10				7			
89	Raumausstatter, Wohn- und Einrichtungsberatung	25	10			16	27	150.000		
90	Rechtsanwälte	10	10				30			
91	Reisebüro	30	10				22			
92	Rolladenbau, Markisen	25	10				16			
93	Schlosserei	25	10	13	18	22	33	150.000	300.000	500.000
94	Schneiderei	25	10				42			
95	Schreibwarengeschäfte	25	10				10			
96	Schreinerei	25	10		12	19	26	150.000	300.000	
97	Schuhgeschäfte	25	10				11			
98	Schuhmacherei	25	10				11			
99	Sicherheitsunternehmen	20	10				20			
100	Sonnenstudio	40	10				17			
101	Spielhallen	30	10			15	20	250.000		
102	Sportgeschäfte (auch Spezial- Sportgeschäfte)	25	10			7	12	400.000		
103	Steinmetz, Bildhauer, Grabmale	10	10			18	26	200.000		
104	Steuerberater, Lohnsteuerhilfe	13	10				25			
105	Tankstellen	20	10				7			
106	Tierarzt	10	7				45			
107	Tierhandlung	20	10				10			
108	Unternehmensberater	10	10				30			
109	Veranstaltungsservice	30	10				12			
110	Verkauf von Büromaschinen, Computer, Software	25	10			12	19	250.000		
111	Verkauf/Handel mit Campingartikeln; einschließlich Vermietung von Wohnmobilen, Wohnwagen und sonstigen Campingartikeln	50	30			7	12	400.000		
112	Vermittlung von Arbeitskräften	20	10				10			



**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Beitrags  
zur Förderung des Fremdenverkehrs**

Verzeichnis über die Reingewinn- und Vorteilssätze für die einzelnen Berufsgruppen bzw.  
Betriebsarten gem. § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung

Nr.	Berufsgruppen/ Betriebsart	Vorteilssatz		Reingewinnsatz				Um- satz 1	Um- satz 2	Um- satz 3
		Kern- ort	Orts- teile	wenn Umsatz größer als 3	wenn Umsatz größer als 2 u. kleiner als 3	wenn Umsatz größer als 1 u. kleiner als 2	wenn Umsatz kleiner/ gleich 1			
113	Versicherungsvertreter/-makler	25	10				30			
114	Versorgungsunternehmen (Wasser, Strom, Gas)	50	10				2			
115	Videothek	25	10				11			
116	Wäscherei, Reinigungen für Textil	30	10			16	21	200.000		
117	Webdesign, Homepagegestaltung	10	10		12	17	29	200.000	400.000	
118	Weinhandlung und Spirituosen	50	10				9			
119	Zahntechnik	10	7				45			
120	Zimmerei	25	10			12	26	200.000		
121	Hotels und Pensionen (mit Voll und Halbpension); Kliniken	90	90			9	18	500.000		
122	Pensionen mit Frühstück	90	90			15	23	200.000		

## Anlage 1 a zur Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs

Nr.	Erläuterungen zu einzelnen Berufsgruppen bzw. Betriebsarten
3	Absichern von Haus- und Wohnungstüren, Schließanlagen, Schlüsseldienst, Sicherheitstechnik
6	Arzt: allgemein Medizin (Arzt mit eigener Praxis)
7	Arzt: Angestellte Ärzte mit eigener Liquidation, Chefarzt
8	Arzt: Fachärzte mit eigener Praxis wie z.B. Augenarzt, Kinderarzt, Frauenarzt, Hautarzt, Allergologe, Internist, HNO-Arzt, Neurologe, Orthopäde, Chirurg, Zahnarzt, Kieferorthopäde, Zahnklinik, Urologe, Logopäde, Psychotherapeutischer Arzt, sowie Psychologe, Kardiologe, Facharzt für Rehabilitationswesen, Sportmedizin, Hygiene und Umweltmedizin, Ästhetische Med. u. Lasertherapie und andere
9	Arzt: Anteil als Badearzt (eigene Praxis)
10	Aufbauten von Messehallen, Montage (z.B. auch Filmkulissen und Dekorationsbau)
11	Aus-, Fort- und Weiterbildungszentren (z.B. physiotherapeutische, pädagogische, psychologische Schulungszentren, sonstige vergleichbare Schulungszentren und Schulungen)
12	Autohaus, An- und Verkauf Kfz, auch Motorrad-, Mofa-Handel, Wohnmobile, Handel mit Kfz-Einzelteile
14	Bäckereien/Filialen, Backshops
17	Bauunternehmen (Hoch und- Tiefbau), auch Renovierungsarbeiten und Altbausanierung
18	Bekleidung, Textil, Second Hand Laden, Lederwaren und ähnliches
21	Bodenleger, Fliesenleger, Parkettleger, Teppichböden
24	Cafés <u>im</u> Kurgebiet (Kurgebiet: Herbert-Hellmann-Allee, Thürachstr., Im Rheintal)
25	Cafés <u>nicht im</u> Kurgebiet
29	Druckereien, Werbeagenturen, Marketing, Grafikdesign
30	Einzelfall-Schulungen, Sprachschulen, Schulungen für Visualtraining (Lese-, Lern-, Schreibprobleme), Nachhilfe
32	Elektrogeschäfte/Elektrohandel, Rundfunk, Fernsehgeräte
34	Entsorgungsunternehmen, Abfallentsorgung, Rohstoffverwertung
35	Erdtransporte, Fuhrunternehmen, auch Baureinigung und Entrümpelung
37	Farbstoff-, Tapetenhandel, Lack
38	Fitness-Studio, Fitness-Kurse, Betreuung Sportgruppen usw.
40	Fotostudio, Portrait- und Werbefotografen
45	Gärtnereien, Blumengeschäfte, Blumenbinder
47	Gastronomie der Beherbergungsbetriebe und gastronomische Einrichtungen <u>im</u> Kurgebiet (Kurgebiet: Herbert-Hellmann-Allee, Thürachstr., Im Rheintal), (außer Cafés und Imbiss)
48	Gastronomie der Beherbergungsbetriebe und gastronomische Einrichtungen <u>nicht im</u> Kurgebiet, (außer Cafés und Imbiss)
49	Gebäudereinigung und sonstige Reinigung außer Textilreinigung
50	Gesundheitsberatung und -betreuung (wie Patientenbetreuung, Seniorenbetreuung, Ernährungsberatung, Diätassistent etc.)
52	Gipsler, Stuckateur, Trockenausbau
54	Handel mit Fahrrädern einschließlich Reparatur
55	Handel mit Feuerlöschgeräten, Feuerwehrzubehör, Brandschutz
56	Handel mit Foto- und optischen Erzeugnissen, Fotoapparate, Camcorder, Videokameras, Filmentwicklungen
57	Handel mit Telekommunikationsgeräten, Zubehör und Verträge etc. (Handyshops)
59	Hausmeisterdienste
60	Hausverwaltungen einschließlich Hausvermietungen
62	Heizungsbau, Wärmetauscheranlagen, Klimatechnik, Solar, einschließlich Wartung
66	Ingenieurbüros, auch Energieberatung
69	Kaminbau, Ofen, Kachelofen
75	Kunstgewerbe, Antiquitäten, Kunsthandlungen, Galerien
77	Lebensmittelgeschäfte einschließlich Discounter
81	Möbelgeschäfte, Küchenstudio, Einrichtungsgegenstände, Leuchten

**Anlage 1 a zur Satzung über die Erhebung eines Beitrages  
zur Förderung des Fremdenverkehrs**

Nr.	Erläuterungen zu einzelnen Berufsgruppen bzw. Betriebsarten
91	Reisebüro (auch Verkauf von Konzert- und sonstigen Tickets)
99	Sicherheitsunternehmen (wie Security, Personenschutz, Werksschutz etc.)
102	Sportgeschäfte, auch Spezial-Sportgeschäfte (wie z.B. Verkauf von Tauchausrüstung, auch Tauchreisen und Tauchausbildung; Ski-, Tennis-, Laufausrüstung etc.)
103	Steinmetz, Bildhauer, Grabmale, Schnitzer
104	Steuerberater, Lohnsteuerhilfe, Finanzberater
107	Tierhandlung, Vertrieb von Haustierbedarf, Zoohandlungen
109	Veranstaltungsservice, Catering, z.B. auch Mietkoch, Event- und Künstleragenturen
110	Verkauf von Büromaschinen, Computer, Software, technische Büroausstattung
111	Verkauf//Handel mit Campingartikeln u. ähnliches; Vermietung von Wohnmobilen, Wohnwagen u. sonstigen Campingartikeln